

Public Corporate Governance Bericht 2019

gemäß § 11 Absatz 1 der Satzung der LUBW



Baden-Württemberg

1	PUBLIC CORPORATE GOVERNANCE KODEX	3
2	LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG	3
3	GESCHÄFTSFÜHRUNG	4
4	VERWALTUNGSRAT	4
5	VERGÜTUNGEN	5
5.1	Geschäftsführung	5
5.2	Verwaltungsrat	5
6	FRAUENANTEIL	6
6.1	Führungspositionen	6
6.2	Überwachungsorgan	6
7	ENTSPRECHENSERKLÄRUNG NACH ZIFFER 15 DES PCGK	6

1 PUBLIC CORPORATE GOVERNANCE KODEX

Der Ministerrat hat am 8. Januar 2013 die Einführung des Public Corporate Governance Kodex (PCGK) für landesbeteiligte Unternehmen beschlossen.

Der PCGK enthält wesentliche Bestimmungen geltenden Rechts zur Leitung und Überwachung von Unternehmen sowie national und international anerkannte Standards guter Unternehmensführung. Ziel ist es, mit den Vorgaben des PCGK die Unternehmensführung und -überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu gestalten. Dabei soll die Rolle des Landes als Anteilseigner klarer gefasst und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Leitung und die Überwachung von landesbeteiligten Unternehmen gefördert werden. Zugleich soll damit das Bewusstsein für eine gute Unternehmensführung erhöht werden. Der PCGK wurde am 6. Juli 2018 durch neue Regelungen ergänzt. Die Nachhaltigkeit als ein zentrales politisches Leitmotiv der Landesregierung wurde aufgenommen. Hierzu sollen die Unternehmen ein geeignetes Nachhaltigkeitsmanagementsystem etablieren. Entsprechende Informationspflichten wurden ergänzt. Zur Verteilung von Mandaten zwischen Frauen und Männern in Überwachungsorganen, in denen dem Land ein Berufungs-, Entsende- oder Vorschlagsrecht zusteht, verweist der PCGK jetzt auf § 13 des Chancengleichheitsgesetzes des Landes.

Der Verwaltungsrat der LUBW hat am 19. Juli 2013 den Public Corporate Governance Kodex für landesbeteiligte Unternehmen in § 11 der Satzung der LUBW verbindlich eingeführt.

2 LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG

Durch das „Gesetz zur Vereinigung der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg und der UMEG, Zentrum für Umweltmessungen, Umwelterhebungen und Gerätesicherheit Baden-Württemberg“ wurden die beiden Einrichtungen zum 1. Januar 2006 zur LUBW, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, fusioniert. Im Rahmen der Novellierung des Naturschutzgesetzes durch das „Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und weiterer Vorschriften“ vom 21. November 2017 wurde das „Gesetz zur Schaffung der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg“ mit Wirkung vom 01.12.2017 geändert. Dabei wurde die „Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg“ in „Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg“ umbenannt. Das bisherige Kürzel LUBW wurde beibehalten.

Die Aufgaben der LUBW sind in § 2 des Gesetzes zur Schaffung der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBWG) geregelt und werden in § 1 der Satzung der LUBW detailliert beschrieben. Die LUBW unterstützt im Rahmen einer hoheitlichen Beistandsleistung die Landesregierung in Fragen des Umwelt- und des Klimaschutzes, des Natur- und des Strahlenschutzes, der Nachhaltigkeit, des technischen Arbeitsschutzes sowie der Anlagen- und der Produktsicherheit. Zu den Aufgaben der LUBW gehören neben der Vollzugsunterstützung auch gutachterliche und konzeptionelle Tätigkeiten.

3 GESCHÄFTSFÜHRUNG

Die Leitung der Anstalt ist in § 5 des LUBWG und in § 6 der Satzung der LUBW geregelt.

Die Präsidentin wird vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft auf Vorschlag des Verwaltungsrats bestellt und abberufen.

Die Präsidentin vertritt die LUBW und führt die Geschäfte der Anstalt in Übereinstimmung mit der Satzung und den Beschlüssen des Verwaltungsrats nach wirtschaftlichen Grundsätzen. Sie ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nach Gesetz und Satzung nicht dem Verwaltungsrat zugewiesen sind.

4 VERWALTUNGSRAT

Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats und dessen Aufgaben sind in § 6 und § 7 des LUBWG sowie in § 7 und § 8 der Satzung der LUBW geregelt.

Der Verwaltungsrat der LUBW besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, die vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft bestellt und abberufen werden. Der Vorsitzende, die stellvertretende Vorsitzende und drei weitere Mitglieder werden vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und ein Mitglied vom Ministerium für Finanzen benannt. Sofern weitere Ministerien die Fachaufsicht für Aufgaben der Landesanstalt ausüben, können sie jeweils ein Mitglied benennen. Das Ministerium für Verkehr hat einen Vertreter benannt, der vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft bestellt wurde. Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben bei ihrer Tätigkeit die Interessen des Landes zu berücksichtigen.

Der Verwaltungsrat berät die Präsidentin und überwacht deren Geschäftsführung.

Die Anstalt wird gegenüber der Präsidentin durch den Verwaltungsrat vertreten.

Der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen alle Geschäfte von grundsätzlicher Bedeutung sowie diejenigen, bei denen sich der Verwaltungsrat die vorherige Zustimmung vorbehalten hat.

5 VERGÜTUNGEN

5.1 Geschäftsführung

Frau Eva Bell nimmt als Präsidentin die Aufgabe der Geschäftsführung im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses beim Land Baden-Württemberg wahr und wird außertariflich entsprechend Besoldungsgruppe B 5 Landesbesoldungsordnung vergütet. Erfolgsabhängige Vergütungen, sonstige geldwerte Vorteile wurden nicht gewährt, eine Ruhegehaltszusage besteht nicht. Die Vergütung im Geschäftsjahr 2019 betrug insgesamt 118.702,92 €.

5.2 Verwaltungsrat

Verwaltungsratsmitglied	Funktion	Vergütung in €	Sitzungs-geld in €
Minister Franz Untersteller MdL	Vorsitzender	1.300,-	100,-
Ministerialdirigentin Jutta Lück	Stellv. Vorsitzende	1.000,-	100,-
Ministerialdirigent Martin Eggstein	Verwaltungsratsmitglied	700,-	50,-
Abteilungsleiter Christoph Erdmenger	Verwaltungsratsmitglied	700,-	50,-
Ministerialdirigent Karl-Heinz Lieber	Verwaltungsratsmitglied	700,-	100,-
Ministerialrätin Dr. Andrea Rosenauer	Verwaltungsratsmitglied	700,-	100,-
Ministerialdirigentin Elke Rosport	Verwaltungsratsmitglied	700,-	100,-

Sofern die Voraussetzungen im Einzelnen erfüllt sind, gilt für alle Verwaltungsratsmitglieder eine Ablieferungspflicht; für die beamteten Mitglieder gemäß § 5 der Landesneben tätigkeitsverordnung, für die Mitglieder der Landesregierung nach den Beschlüssen des Ministerrats zur Ablieferungspflicht von Regierungsgliedern.

6 FRAUENANTEIL

6.1 Führungspositionen

Der Anteil der Frauen in den Positionen Präsidentin, Abteilungs-, Referats- und Sachgebietsleitung beträgt 27 %.

6.2 Überwachungsorgan

Der Anteil der Frauen im Verwaltungsrat beträgt 43 %.

7 ENTSPRECHENSERKLÄRUNG NACH ZIFFER 15 DES PCGK

Einhaltung des Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg

Die Präsidentin und der Verwaltungsrat der LUBW erklären, dass sämtlichen Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg entsprochen wurde und diesen Empfehlungen auch künftig entsprochen wird.

Die Entsprechenserklärung, der Public Corporate Governance Bericht, Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und in Auszügen der Lagebericht werden auf der Internetseite der LUBW unter „Über die LUBW – PCGK“ dauerhaft öffentlich zugänglich gemacht.

Für den Verwaltungsrat der LUBW

Karlsruhe, den 03. Juli 2020

Karlsruhe, den 03. Juli 2020

gez.

Minister Franz Untersteller MdL

Verwaltungsratsvorsitzender

gez.

Eva Bell

Präsidentin